

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.542.758

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15826/J-NR/2023

Wien, am 21. September 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. Juli 2023 unter der Nr. **15826/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Teileinstellung gegen Marsel O." gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 5:

- 1. Unterlag das Verfahren gegen Marsel O. der Berichtspflicht nach § 8 StAG?
 - a. Wenn ja, an wen wurde wann berichtet?
 - b. Wenn ja, was war wann die Reaktion der den Bericht empfangenden Behörde?
 - c. Wie sah der Berichtsweg aus?
- 2. Wurden im Verfahren gegen Marsel O. Weisungen erteilt?
 - a. Wenn ja, wann durch wen und mit welchem Inhalt?
- 5. Gab es Dienstbesprechungen zu diesem Verfahren?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn ja, wie viele?
 - c. Wenn ja, wer war anwesend?

d. Wenn ja, wurden diese Dienstbesprechungen protokolliert?

Das gesamte Verfahren betreffend den Terroranschlag von Wien am 2. November 2020 unterlag der Berichtspflicht nach den §§ 8 Abs. 1, 8a Abs. 2 StAG.

Die Berichterstattung erfolgte jeweils im Wege der Gruppenleitung/Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und von dort an die Abteilung V 3 des Bundesministeriums für Justiz.

Die Staatsanwaltschaft Wien erstattete am 2. April 2021, 8. Juni 2022 und 2. September 2022 Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, die diese Berichte am 7. April 2021, 23. Juni 2022 und 9. September 2022 jeweils der Abteilung V 3 des Bundesministeriums für Justiz vorlegte.

Die irrig erfolgte Enderledigung im separaten Verfahren unterlag mangels direkten Zusammenhangs zum Terroranschlag hingegen nicht der Berichtspflicht.

Weisungen wurden nicht erteilt, Dienstbesprechungen zum Verfahren betreffend Marsel O. fanden nicht statt.

Zur Frage 3:

- *Was war der genaue Inhalt der Teileinstellung im Jahr 2021 gegen Marsel O.?*
 - a. Waren davon beide Sturmgewehre betroffen?*
 - i. Wenn ja, hat die StA Wien eine tatbestandliche Handlungseinheit angenommen?*
 - 1. Wenn ja, wieso?*
 - b. Betraf diese Teileinstellung andere Gegenstände nach dem Kriegsmaterialgesetz?*

Von der Enderledigung des Verfahrens gegen Marsel O. wegen § 7 Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz waren zwei Sturmgewehre betroffen sowie ein weiterer Gegenstand nach dem Kriegsmaterialgesetz.

Aufgrund der Enderledigung des Ermittlungsverfahrens wegen § 7 Kriegsmaterialgesetz ist auch die zugrundeliegende idealkonkurrierende strafbare Handlung nach § 50 Waffengesetz umfasst. Hat sich eine (förmliche) Vernehmung nur mit bestimmten rechtlichen Aspekten eines Tatgeschehens befasst, ist eine Fortführung des Verfahrens

nach § 193 Abs. 2 Z 1 StPO wegen einer idealkonkurrierenden verwirklichten strafbaren Handlung unzulässig.

Zur Frage 4:

- *Wurde die Einstellungsbegründung nach § 35a StAG in der Ediktsdatei veröffentlicht?*
 - a. *Wenn ja, wann inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wieso wird kein besonderes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung angenommen?*

Nein, die gesetzlichen Voraussetzungen des § 35a StAG waren im konkreten Fall nicht gegeben.

Zur Frage 6:

- *Wurde das Ermittlungsverfahren gegen Marsel O. gemäß § 27 StPO abgetrennt?*
 - a. *Wenn ja, welche Erwägungen wurden herangezogen?*
 - b. *Gab es einen diesbezüglichen Antrag von Marsel O. oder erfolgte die Trennung amtswegig?*

Aus dem äußerst komplexen Stammverfahren betreffend den Terroranschlag von Wien am 2. November 2020 wurden am 19. Jänner 2021 mehrere Beschuldigte wegen Fakten nach dem Waffengesetz, die keinen direkten Bezug zum Terroranschlag hatten, gemäß § 27 StPO herausgetrennt, um den Stammakt übersichtlich zu halten. Marsel O. war zu diesem Zeitpunkt noch nicht namentlich ausgeforscht. Er wurde später nach Ausforschung und Berichterstattung durch das LVT Wien sowohl in einem Verfahren der Stammabteilung, als auch im getrennt in einem allgemeinen Referat geführten Verfahren als Beschuldigter erfasst.

Zur Frage 7:

- *Waren im Strafantrag gegen Marsel O. beide Sturmgewehre, wegen denen schon eine Teileinstellung 2021 ergangen ist, angeführt?*
 - a. *Wenn nein, wieso nicht?*

Im Strafantrag gegen Marsel O. war neben mehreren Fakten nach dem Waffengesetz nur das beim Terroranschlag verwendete Sturmgewehr angeführt. Das zweite Gewehr und der weitere Gegenstand waren nicht umfasst.

Zur Frage 8:

- *Hat die Teileinstellung der Strafanzeige dienstrechtliche Konsequenzen zur Folge?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Es wurde unmittelbar nach Bekanntwerden mit der betreffenden Staatsanwältin in einem persönlichen Gespräch eine Fehleranalyse sowie eine entsprechende Sensibilisierung durchgeführt.

Zudem wurden dienstaufsichtsrechtliche Prüfungen durchgeführt. Diese haben ergeben, dass es sich um einen Fehler im Sinne einer einmaligen irrtümlichen Fehlleistung handelt, dem jedoch nicht das Gewicht eines Dienstvergehens zukommt. Zur Verringerung von risikogeneigten Verfahrenskonstellationen und zur Verbesserung des Qualitätsmanagements wurden sodann bei der Staatsanwaltschaft Wien die Maßnahmen, wie bei den Fragen 9 bis 15 angeführt, getroffen.

Zu den Fragen 9 bis 15:

- *9. Wurden bisher konkrete Maßnahmen getroffen, um solche Fehler wie die Teileinstellung gegen Marsel O. in Zukunft zu vermeiden?*
 - a. *Wenn ja, welche genau?*
 - i. *Wurden „strukturelle“ Änderungen bei der StA Wien veranlasst?*
 - 1. *Wenn ja, welche genau?*
 - ii. *Wurden konkrete Schritte zur Stärkung der internen Fachaufsicht eingeleitet?*
 - 1. *Wenn ja, welche genau?*
 - iii. *Sonstige Maßnahmen?*
 - iv. *Fanden dazu Gespräche innerhalb und außerhalb des Ressorts oder mit anderen Bundes- oder Landesorganen statt?*
 - 1. *Wenn ja, wann, mit wem und was war der konkrete Gesprächsinhalt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *10. Werden konkrete Maßnahmen getroffen, um solche Fehler wie die Teileinstellung gegen Marsel O. in Zukunft zu vermeiden?*
 - a. *Wenn ja, welche genau?*
 - i. *Werden „strukturelle“ Änderungen bei der StA Wien veranlasst?*
 - 1. *Wenn ja, welche genau?*
 - ii. *Werden konkrete Schritte zur Stärkung der internen Fachaufsicht eingeleitet?*
 - 1. *Wenn ja, welche genau?*

iii. Sonstige Maßnahmen?

b. Wenn nein, warum nicht?

c. Fanden dazu Gespräche innerhalb und außerhalb des Ressorts oder mit anderen Bundes- oder Landesorganen statt?

i. Wenn ja, wann, mit wem und was war der konkrete Gesprächsinhalt?

- *11. Sind konkrete gesetzliche Maßnahmen geplant, um solchen Fehlern entgegenzuwirken, zB durch eine Änderung der Strafprozessordnung?*
 - a. Wenn ja, welche genau?*
- *12. Fanden zu den konkreten gesetzlichen Maßnahmen Gespräche innerhalb Ihres Ressorts statt?*
 - a. Wenn ja, wie oft kam es zu Gesprächen und wer nahm wann daran teil?*
 - i. Was war jeweils der Gesprächsinhalt?*
- *13. Fanden zu den konkreten gesetzlichen Maßnahmen Gespräche mit anderen Ressorts statt?*
 - a. Wenn ja, wie oft kam es zu Gesprächen und wer nahm wann daran teil?*
 - i. Was war jeweils der Gesprächsinhalt?*
- *14. Fanden zu den konkreten gesetzlichen Maßnahmen Gespräche mit anderen Bundes- oder Landesorganen statt?*
 - a. Wenn ja, wie oft kam es zu Gesprächen und wer nahm wann daran teil?*
 - i. Was war jeweils der Gesprächsinhalt?*
- *15. Für den Fall, dass keine konkreten gesetzlichen Maßnahmen geplant sind: Fanden Gespräche zu möglichen gesetzlichen Anpassungen oder Evaluierungen innerhalb Ihres Ressorts, mit anderen Ressorts und/oder mit anderen Bundes- oder Landesorganen statt?*
 - a. Wenn ja, wie oft kam es zu Gesprächen und wer nahm wann daran teil?*
 - i. Was war jeweils der Gesprächsinhalt?*

Die Staatsanwaltschaft Wien hat umfangreiche präventive Maßnahmen gesetzt, um derartige Fälle in Zukunft zu verhindern und das Qualitätsmanagement weiter zu verbessern. Dazu gehören:

- Sensibilisierung der Gruppenleiter:innen zu Fach- und Dienstaufsicht;
- Sensibilisierung der Staatsanwält:innen;
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die bestehende interne Arbeitsvorgänge evaluiert und Vorschläge zur Umsetzung struktureller Verbesserungen insbesondere im Qualitätsmanagement und Verfahrensführung erarbeitet;

- weiterer Ausbau von Vernetzungstreffen mit der Kriminalpolizei und anderen relevanten Institutionen, um den Informationsaustausch noch weiter zu optimieren.

Zur Frage 16:

- *Stand die Staatsanwaltschaft Wien, eine andere Staatsanwaltschaft oder eine andere Justizbehörde bezüglich Marsel O. mit den Behörden in Slowenien in Kontakt?*
 - a. *Wenn ja, mit wem, wann und wie oft?*

Die Staatsanwaltschaft Wien hat mehrere Europäische Ermittlungsanordnungen und letztlich ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung, mit dem im Interesse der Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auch Eurojust befasst war, an die slowenischen Behörden gerichtet. Diese Ersuchen haben die slowenischen Behörden jedoch abgelehnt.

Zur Frage 17:

- *Wieso wurde nach dem Bericht der LVT Wien vom März 2021 angenommen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Hausdurchsuchung oder einer Festnahme bzw. für die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls bei, von und gegen Marsel O. nicht vorliegen?*
 - a. *Welcher Sachverhalt wurde angenommen, der zur Annahme führte, dass keine Haftgründe iSd § 170 StPO vorliegen?*
 - i. *Wieso wurden die Haftgründe des § 170 StPO verneint?*
 - ii. *Wieso wurden die Voraussetzungen für eine Hausdurchsuchung verneint?*
 - b. *Wieso wurden die Voraussetzungen für die Erlassung eines europäischen Haftbefehls verneint?*
 - c. *Wegen welcher Straftaten wurde Marsel O. im Bericht der LVT Wien beschuldigt?*

Die Staatsanwaltschaft Wien ist aufgrund der polizeilichen Ermittlungsergebnisse, die zum damaligen Zeitpunkt vorlagen, davon ausgegangen, dass es sich bei Marsel O. um einen Waffenhändler ohne terroristischen Hintergrund handelt, der vorwiegend aus seiner Heimat Slowenien agiert. Aus diesem Grund wurde auch die Übernahme der Strafverfolgung durch Slowenien angestrebt, da entsprechende Ermittlungshandlungen vor Ort am Wohnsitz bzw. am Aufenthaltsort des Beschuldigten durchzuführen gewesen wären. Siehe auch oben zu Frage 16.

Zur Frage 18:

- *Konnten von Seiten des BMJ Kontakte abseits des Amtswegs zwischen Vertretern des StA Wien und den slowenischen Behörden festgestellt werden?*

Nein.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.